

Aktueller NJW-Aufsatz von Prof. Dr. Wertenbruch zu den Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch: „Auswirkungen der Warenreparatur-RL auf das Wahlrecht des Käufers zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung“, NJW 2025, 2881-2887 (online verfügbar über beck-online)

Abstract:

1. Art. 16 der neuen Warenreparatur-RL ändert die in der Warenkauf-RL (WK-RL) geregelten Vorgaben für die Gewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf (NJW 2025, 2881 Rn. 2 ff.).
2. Das Wahlrecht des Käufers aus Art. 13 II Hs. 1 WK-RL wird durch Art. 16 Warenreparatur-RL nicht direkt eingeschränkt (NJW 2025, 2881 Rn. 4).
3. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich (zumindest) beim Verbrauchsgüterkauf die Verjährungsfrist um ein Jahr (NJW 2025, 2881 Rn. 5 f.).
4. Die Fristverlängerung setzt einen Vollzug der Nachbesserung voraus und bezieht sich nur auf künftige Mängel (NJW 2025, 2881 Rn. 7 f.).
5. Die auf einen künftigen Gewährleistungsfall bezogene Fristverlängerung ist nicht auf die Nachbesserung beschränkt, sondern erstreckt sich vielmehr auf alle Gewährleistungsrechte einschließlich der Ersatzlieferung (NJW 2025, 2881 Rn. 9).
6. Die Fristverlängerung greift auch bei Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung Platz (NJW 2025, 2881 Rn. 10.).
7. Der Verkäufer muss den Käufer im Anschluss an das Auftreten eines Mangels über das Wahlrecht und die Fristverlängerung informieren (NJW 2025, 2881 Rn. 11 f.).
8. In Bezug auf die Nacherfüllungsvarianten des Art. 13 II WK-RL ist – ebenso wie bei § 439 I BGB – vom Bestehen einer elektiven Konkurrenz auszugehen (NJW 2025, 2881 Rn. 16 ff.).
9. Der Käufer ist auf Grundlage des Art. 16 Warenreparatur-RL grundsätzlich nicht an die Ausübung des Wahlrechts gebunden (NJW 2025, 2881 Rn. 17 f.).
10. Bei der Umsetzung des Art. 16 Nr. 2 und Nr. 3 Warenreparatur-RL sprechen die besseren Gründe für eine Beschränkung auf den Verbrauchsgüterkauf (NJW 2025, 2881 Rn. 19 ff.).

11. Die optionale Zurverfügungstellung einer Ersatzsache für die Dauer der Nachbesserung muss beim Verbrauchsgüterkauf unentgeltlich erfolgen (NJW 2025, 2881 Rn. 22 f.).
12. Auch bei der Umsetzung des Art. 16 Nr. 4 Warenreparatur-RL ist eine Beschränkung auf den Verbrauchsgüterkauf vorzugswürdig (NJW 2025, 2881 Rn. 24 ff.).
13. Die Kosten der Zurverfügungstellung einer Ersatzsache sind aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung gem. § 445a I BGB ersatzfähig. Der Gesetzgeber sollte dies im Rahmen der Umsetzung der Warenreparatur-RL klarstellen (NJW 2025, 2881 Rn. 27 ff.).